



Beitragsordnung für Gastmitglieder der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V.

Die Gastmitgliedschaft ist in § 7 der Satzung der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V. geregelt. Danach können als Gastmitglied solche natürlichen Personen aufgenommen werden, deren Mitgliedschaft z.B. durch die Aufgabe des von ihnen betriebenen Unternehmens beendet worden ist. Gastmitglieder können auch juristische Personen oder Personengesellschaften werden, soweit deren Geschäftstätigkeit als bauwirtschaftsnah einzuordnen ist.

Es werden folgende Gruppen von Gastmitgliedern für Zwecke der Beitragsermittlung unterschieden:

- Gruppe I:
Einzelpersonen, die ihren Betrieb aufgegeben haben und der Fachgemeinschaft Bau über die Gastmitgliedschaft verbunden bleiben.
- Gruppe II:
Natürliche und juristische Personen, die nicht dem Bauhaupt- und dem Baunebengewerbe zuzuordnen sind (wie z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Ingenieure, Architekten, Projektentwickler, Fuhrunternehmer, Sachverständige).
- Gruppe III: Partner
Natürliche und juristische Personen, die nicht dem Bauhaupt- und dem Baunebengewerbe zuzuordnen sind, den Verband aber bei seinen Projekten aktiv unterstützen (Banken, Versicherer, Einkaufsgemeinschaften, Software-Anbieter, Baustoffhändler, Hersteller und Dienstleister für die Bauwirtschaft)

Beiträge

Für Gastmitglieder der Gruppe I: 100,- € Jahresbeitrag

Für Gastmitglieder der Gruppe II:

- | | |
|--|-------------------------|
| • Beitragsgruppe I (bis 250 T€ Jahresumsatz) | 500,- € Jahresbeitrag |
| • Beitragsgruppe II (250 T€ bis 1 Mio. € Jahresumsatz) | 1.000,- € Jahresbeitrag |
| • Beitragsgruppe III (1 Mio. bis 5 Mio. Jahresumsatz) | 2.000,- € Jahresbeitrag |
| • Beitragsgruppe IV (ab 5 Mio. Jahresumsatz) | 3.000,- € Jahresbeitrag |

Für Gastmitglieder der Gruppe III:

- | | |
|---|-------------------------|
| • Beitragsgruppe I (bis 5 Mio. € Jahresumsatz): | 3.000,- € Jahresbeitrag |
| • Beitragsgruppe II (ab 5 Mio. € Jahresumsatz): | 5.000,- € Jahresbeitrag |

Die Beitragsgruppen für die Gastmitglieder der Gruppen II und III sind abhängig vom Jahresumsatz und werden auf dem Weg der Selbstveranlagung erhoben.

Hinweis: Institutionelle Mitglieder wie Fachverbände und Innungen sind korporative Mitglieder, für die jeweils Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

Berlin, den 01.04.2025